

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem GastG

Eine Erlaubnis benötigt, wer eine Gaststätte auf eigene Rechnung und Gefahr – auch in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – betreiben will.

Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auf die

- Neuanlage oder Nutzungsänderung
- Erweiterung
- Änderung der Betriebsart
- Übernahme

von Schank- und Speisewirtschaften – auch Imbisswagen – und Beherbergungsbetrieben.

Für die Bearbeitung werden benötigt:

1. Antragsformulare

erhalten Sie bei der zuständigen Behörde.

und **Personalausweis oder Pass**

zur Einsichtnahme.

2. Baugenehmigung oder Nutzungsänderung

für das Objekt, in dem Sie ein Gastgewerbe betreiben wollen.

Grundrisszeichnung aller Räumlichkeiten, die gewerblich genutzt werden sollen, im Maßstab 1:100 und Lageplan in zweifacher Ausfertigung. Zu den Räumlichkeiten zählen z. B.:

- Die Gasträume, einschließlich Terrassen, Biergärten oder Konferenzräume;
- die Nebenräume, wie Küche, Lagerräume, Umkleieräume, Büroräume, Flure, Treppen u. a.;
- die Toilettenanlagen für die Gäste und für das Personal;
- die Gästezimmer bei Hotels und Pensionen.

3. Befugnisnachweis

für die Nutzung des Objektes / der Räume.

Dazu können gehören (in Fotokopie):

- der Kaufvertrag;
- der Eigentumsnachweis durch Auszug aus dem Grundbuch;
- der Pachtvertrag;
- der Mietvertrag und
- der Untermietvertrag mit Zustimmung des Hauptmieters.

4. Führungszeugnis

für Antragsteller; für Ehepartner, wenn er im Unternehmen arbeitet; für weitere Geschäftsführer bzw. Gesellschafter.

und **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

für Antragsteller und Ehegatten.

Von ausländischen Antragstellern ist die Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen.

5. Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister

(sofern der Antragsteller dort eingetragen ist bzw. Gesellschaftsvertrag für eine in Gründung befindliche Gesellschaft)

6. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

für den Antragsteller, von der juristischen Person, einer sonstigen Gesellschaft, einem eingetragenen Verein.

7. Befähigungsnachweise

(Bescheinigung der IHK, Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Gesundheitszeugnis)

Bitte beachten Sie weiter:

1. Die Bearbeitung der Erlaubnis beginnt erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.
2. Die Formulare sind in allen Punkten wahrheitsgemäß, lückenlos und leserlich auszufüllen.
3. Eine Gastgewerbe kann erst dann betrieben werden, wenn die dazu erforderliche Erlaubnis vorliegt. Bei Zuwiderhandlung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
4. Für den Erlaubnisbescheid ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.

Bei noch auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der für Sie zuständigen Gewerbebehörde.